

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00207 vom 16. Januar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00207

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00207 du 16 janvier 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00207 del 16 gennaio 2008

Regeste

Gestaltungsplan | Anfechtung eines privaten Gestaltungsplans. Die Beschwerdeführenden wohnen heute nicht mehr in der Gemeinde, in der das Gebiet des umstrittenen Gestaltungsplans liegt. Dass sie dort früher stimmberechtigt waren, gewährt ihnen in Bezug auf die erhobene Gemeindebeschwerde kein fortwährendes Anfechtungsinteresse, so dass das Verfahren diesbezüglich als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (E. 1.3.2). Soweit die Beschwerdeführenden den Gestaltungsplanbeschluss als Bewohner einer Nachbargemeinde anfochten, ist die Vorinstanz auf ihren Rekurs zu Recht nicht eingetreten: Die Beschwerdeführenden wohnen rund 1,4 km vom Gestaltungsplangebiet entfernt, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die geplanten Neubauten im Bereich ihrer Liegenschaft legitimationsbegründende Immissionen verursachen (E. 2.3.2). Ein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse ergibt sich auch nicht aufgrund einer Beeinträchtigung der Aussicht (E. 2.3.3) oder als Folge von Mehrverkehr auf Strassen, die von den Beschwerdeführenden regelmässig benützt werden (E. 2.3.4). Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.- bewegen sich innerhalb des (weiten) Ermessensspielraums der BRK (E. 3). Teilweise Gegenstandslosigkeit / im Übrigen Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführenden rügen die von der Baurekurskommission erhobene Gebühr von Fr. 5'000.-. Die Kostenaufgabe sei auf höchstens die Hälfte zu reduzieren. Gemäss der bis Ende Dezember 2010 geltenden Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang der Baurekurskommissionen vom 20. Juli 1977 betrug die Spruchgebühr je nach Zeitaufwand sowie finanzieller und rechtlicher Tragweite des Entscheids in der Regel Fr. 100.- bis Fr. 12'000.- (§ 35). Dabei verfügte die Behörde über einen weiten Ermessensspielraum, den das Verwaltungsgericht respektiert; die Prüfung der Angemessenheit ist dem Gericht verwehrt (§ 50 VRG; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 8, 37). Der Entscheid der Vorinstanz umfasst 26 Seiten und enthält trotz des teilweisen Nichteintretens ausführliche tatsächliche und rechtliche Erwägungen. Es mag zwar dennoch zutreffen, dass die Gebühr verhältnismässig hoch ist; ein Missbrauch des weiten Ermessens ist indessen nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb die ausgefallte Gebühr – wie die Beschwerdeführenden geltend machen – prohibitiven Charakter haben sollte. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 4.1

Soweit die Beschwerde abzuweisen ist, sind die Kosten des Verfahrens von vornherein den Beschwerdeführenden als unterliegende Parteien aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sodann ist die teilweise Gegenstandslosigkeit des Verfahrens die Folge des Wegzugs der Beschwerdeführenden aus der Gemeinde K. Sie erscheinen damit ohne Weiteres als Verfahrensbeteiligte, welche die Gegenstandslosigkeit verursacht haben. Ihre Kostenpflicht ist auch diesbezüglich gegeben (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 19).

E. 4.2

Mangels erheblicher Umtriebe ist der privaten Beschwerdegegnerin trotz deren Obsiegens vor Verwaltungsgericht keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Stehen sich im Verfahren private Parteien mit gegensätzlichen Begehren gegenüber, wird die Gemeinde im Fall des Unterliegens gemäss § 17 Abs. 3 VRG in der Regel nicht entschädigungspflichtig. Umgekehrt entfällt im Fall des Obsiegens auch ein entsprechender Entschädigungsanspruch (BEZ 2005 Nr. 15; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 46 mit Hinweisen). Demgemäss wird dem an der Seite eines privaten Beschwerdegegners obsiegenden Gemeinwesen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen; vorbehalten sind Fälle, in denen es in besonderer Weise betroffen ist (VGr, 16. Januar 2008, VB.2007.00382, E. 4.2; 14. Juni 2006, VB.2006.00062, E. 4). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, liegt hier kein Ausnahmefall vor. Der Gemeinde K ist demnach ebenfalls keine Parteientschädigung auszurichten. Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.